

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 16. April 2024	Nr. 32
------	-----------------------------	--------

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule

Vom 19. März 2024

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913, 917) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule vom 7. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 141 — 223-k-8), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr. Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Der fachrichtungsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Bereich. Teile des fachpraktischen Unterrichts können mit Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung als individueller Unterricht an anderen Lernorten stattfinden. Der Unterricht umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können für Schülerinnen und Schüler mit Einfacher Berufsbildungsreife folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt</b>
1. Ernährung und Hauswirtschaft	Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
	Nahrungsgewerbe
2. Technik	Bautechnik, Farbtechnik, Holztechnik
	Elektrotechnik
	Lebensmitteltechnik
	Metalltechnik
3. Personenbezogene Dienstleistungen	Haarpflege und Kosmetik

(3) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können für Schülerinnen und Schüler mit Erweiterter Berufsbildungsreife folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt</b>
1. Ernährung und Hauswirtschaft	Hotel- und Gastgewerbe
	Hauswirtschaft und Soziales
2. Gesundheit und Soziales	Gesundheit
3. Technik	Informationsverarbeitung
4. Wirtschaft und Verwaltung	Handelsschule

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Teil der schulischen Ausbildung ist mindestens ein Praktikum in geeigneten Ausbildungsbetrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) zu absolvieren. Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung kann das Praktikum

in Form anderer Lernortkooperationen durchgeführt werden. Das Praktikum soll gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Beratung durch die Zentrale Beratung Berufsbildung**

Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Beratung der Zentralen Beratung Berufsbildung teil. Gegenstand der Beratung ist die Eignung für den Besuch einer Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule sowie die Wahl der Fachrichtung. Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Kopien der letzten beiden Zeugnisse mit den Sozialbögen,
2. Lebenslauf,
3. Nachweise über Praktika mit den jeweiligen Beurteilungen,
4. Berufswahlpass,
5. handschriftliche Begründung für die Wahl der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule,
6. ausgefülltes Anmeldeformular und
7. vorhandene Bewerbungen mit Einladungen oder Absagen von Ausbildungsbetrieben.

Die Zentrale Beratung Berufsbildung bescheinigt die Teilnahme an der Beratung.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.“

5. § 20 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftliche Prüfung in den Bildungsgängen nach § 3 Absatz 2 erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch,

3. Mathematik und
4. ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs (Fachtheorie oder fachtheoretischer Bereich).

In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 findet eine Zentrale Prüfung statt. Im Fach nach Nummer 4 findet eine Gemeinsame Prüfung statt. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 150 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben im den Bildungsgang kennzeichnenden Fach beträgt mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Die schriftliche Prüfung in den Fächern nach Nummer 1 bis 3 kann durch die Zusatzprüfung nach § 22 Absatz 4 ersetzt werden.

(2) Die schriftliche Prüfung in den Bildungsgängen nach § 3 Absatz 3 erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik und
4. ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs (Fachtheorie oder fachtheoretischer Bereich).

In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 findet eine Zentrale Prüfung statt. Im Fach nach Nummer 4 findet eine Gemeinsame Prüfung statt. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben im den Bildungsgang kennzeichnenden Fach beträgt mindestens 90, höchstens 120 Minuten.“

6. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,

7. die Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich und deren Umfang,
8. besondere Vorkommnisse.“

7. Dem § 33 wird folgender § 33 vorangestellt:

„§ 33

### **Übergangsregelung**

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben, ist die Verordnung über die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

8. Der bisherige § 33 wird § 34.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bremen, den 19. März 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung